

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 14.12.2011:

### Erbrechtlicher Erwerb (1)

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**  
ruefner@uni-trier.de  
Materialien im Internet:  
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

## Römisches Privatrecht (10)

### Übersicht zum römischen Erbrecht

- **Die Erbfolge**
  - Gesetzliches Erbrecht
    - Die Regelung der Zwölf Tafeln
    - Prätorisches Erbrecht
  - Gewillkürte Erbfolge
  - Formen letztwilliger Verfügungen
  - Erbeinsetzung
- **Einzelzuwendungen**
  - Vermächtnisse
  - Fideikommiss
- **Noterbrecht und Pflichtteil**

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

## Römisches Privatrecht (10)

### Die gesetzliche Erbfolge nach den Zwölf Tafeln

- Berufen sind
  - Die *sui heredes* = alle, die durch den Tod des Erblassers aus dessen personenrechtlicher Gewalt frei werden.
  - Der oder die nächsten Verwandten im Mannesstamm (*adgnatus proximus*) = Brüder des Erblassers und deren männliche Abkömmlinge, männliche Abkömmlinge der Brüder des Vaters, Großvaters des Erblassers.
  - Die Gentilen = Angehörige des Großfamilienclans.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

## Römisches Privatrecht (10)

### Die prätorische Erbfolge

- Der Prätor bietet die Erbschaft nacheinander den Angehörigen der folgenden Klassen an:
  - *Unde liberi* – Kinder des Erblassers (auch emanzipierte Kinder, die nicht zu den *sui heredes* zählen).
  - *Unde legitimi* – Gesetzliche Erben nach den Zwölf Tafeln.
  - *Unde cognati* – Blutsverwandte auch in weiblicher Linie.
  - *Unde vir et uxor* – Ehepartner.
- Die Kinder erhalten die *bonorum possessio cum re*. Sie behalten den Nachlass auch, wenn sich vorrangige Erben nach *ius civile* melden.
- Blutsverwandte und Ehepartner müssen den Nachlass herausgeben, wenn ein Erbe nach Zivilrecht seine Berechtigung geltend macht.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

## Römisches Privatrecht (10)

### Formen letztwilliger Verfügungen

- Testament = Formgebundene letztwillige Verfügung mit Einsetzung eines oder mehrerer Erben
  - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Bestimmung des Erben durch Einzelfallgesetz.
  - *Testamentum per aes et libram*: Übertragung des Nachlasses durch *mancipatio* an einen Treuhänder *familiae emptor*.
- Kodizill: Formlose Verfügung mit eingeschränkter Wirkung.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

## Römisches Privatrecht (10)

### Die Entwicklung des *testamentum per aes et libram*

- Ursprünglich: Vermutlich nur Möglichkeit zur Anordnung von Vermächtnissen.
  - Darauf deutet der Zwölf Tafelsatz hin: *Uti legassit super familia tutelave vsuae rei, ita ius esto* – Wie der Erblasser über sein Vermögen und die Vormundschaft verfügt, so soll es rechtens sein. ← Für die Verfügung des Erblassers wird das Wort *legare* verwendet, das (zumindest später) nur für Vermächtnisse verwendet wird.
  - Der nach Ausführung der Vermächtnisse verbleibende Rest verbleibt dem *familiae emptor*.
- Später: Eine Erbeinsetzung am Anfang des Testaments ist möglich und zwingend erforderlich.
  - Der Erbe erhält das ganze Vermögen und muss die Vermächtnisse ausführen.
  - Der *familiae emptor* ist nur noch ein (weiterer) Zweig bei der Mancipation.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

## Römisches Privatrecht (10)

### Die Erbinsetzung

- Erbinsetzung: Bestimmung von einer oder mehreren Person, die den Nachlass (und die Schulden) als Ganzes erhalten sollen.
  - Heute: §§ 1922, 1967 BGB.
  - Gegensatz: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes durch Vermächtnis.
- Ohne Erbinsetzung kein wirksames Testament.
  - Heute ist auch Testament möglich, das nur Vermächtnisse (§§ 2147 ff. BGB) enthält.
- Der gesamte Nachlass muss an einen Erben oder eine Erbengemeinschaft verteilt werden: *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest* – Niemand kann teils mit, teils ohne Testament sterben.
  - Heute: § 2088 BGB.

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 21.12.2011:

### Erbrechtlicher Erwerb (2) / Sachenrechtliche Ansprüche

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>